

Satzung des „1.Tischtennis Club Zossen 07 e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Land

(1) Der Sportverein führt den Namen:

**„1.Tischtennis Club Zossen 07 e.V.“
(1.TTC Zossen 07 e.V.)**

(2) Er wurde am 20. März 2007 gegründet und hat seinen Sitz in 15806 Zossen, Feuerbachstrasse 8, Land Brandenburg.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam

am 26.07.2007

unter der Nummer VR 7013 P eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Durchführung von Sport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Der Verein ist unpolitisch und selbstlos.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf die Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Personen, die sich um die Förderung des Sports oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6./ 31.12.) erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

(3) Durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsmäßige Beschlüsse bzw. Anordnungen des Vereins nicht befolgen;
- b) sich grob unsportlich verhalten, in schwerer Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder den Verein als Plattform für satzungsfremde (z.B. kommerzielle oder politische) Zwecke mißbrauchen,
- c) mit ihren Beiträgen, trotz wiederholter Aufforderung, länger als drei Monate in Rückstand geblieben sind.

(4) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vereins bilden die alle zwei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

- a) die Beschlußfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge und die Verabschiedung der Beitragsordnung für die Dauer von 2 Jahren,
- b) die Wahl des Vorstandes.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Gegenstandes der Beratung, beim Vorstand beantragt wird.

(3) Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher über öffentliche Medien oder schriftlich an jedes Mitglied mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(4) Es ist aus den Reihen der Anwesenden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer per Abstimmung mit Handzeichen zu wählen, dies ist zu protokollieren.

(5) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Mitglieder, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich Benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Antrag vorzulegen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(8) Vereinsmitglieder können bis 14 Tage vor der Versammlung schriftliche Anträge für die Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Diese Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können nachträglich Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt (sog. Dringlichkeitsanträge).

(9) Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 7

Wahl - und Stimmrecht

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die dem Verein als ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehörenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jede dieser Personen hat eine Stimme.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands hat ebenfalls jeweils eine Stimme.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorsitzende/r
- stv. Vorsitzende/r
- 1. Schatzmeister/in
- stv. Schatzmeister/in
- 1. Schriftführer/in
- Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit

Er führt die Geschäfte des Vereins, Vertretungsberechtigt sind nur der 1. und 2. Vorsitzende zusammen. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl gilt für die Dauer von 2 Jahren, die Amtsdauer endet jedoch nicht vor Durchführung einer erfolgreichen Neuwahl oder durch Abwahl auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Ausschüsse vor Ablauf ihrer Legislaturperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.

§ 9 Ordnungen

(1) Der Vorstand kann als Grundlage der Arbeit in den einzelnen Sachgebieten verbindliche Ordnungen erlassen (z.B. Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung). Diese sind durch die Mitgliederversammlung per Abstimmung mit mehr als der Hälfte der Anwesenden Mitglieder für die Dauer von einer Wahlperiode beschlossen und rechtskräftig.

§ 10

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

(1) Der Ausschuss hat:

- a) den Jahresabschluss zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- b) Kassenprüfungen gemäß der Satzung vorzunehmen.

(2) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

(1) Die dem Verein erwachsenden Kosten sind durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung dokumentiert, sie sind vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tag der Aufnahme eines Mitgliedes. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt halbjährlich per Bankeinzug (31.3./30.9.) oder quartalsweise (1.1./1.4./1.7./1.10.) in Bar bei Bringpflicht

(5) Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgesetzt werden.

Aufnahme- und Passgebühren sind unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Details werden per Vorstandsbeschluss geregelt.

(6) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Vorstandes beigetrieben.

§ 13

Jahresabschluß

(1) Die Haushaltsperiode besteht aus zwei Kalenderjahren, analog der Legislaturperiode des gewählten Vorstandes.

(2) Das als Schatzmeister gewählte Mitglied und sein Vertreter ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordentliche Führung der Hauptkasse verantwortlich.

(3) Die Hauptkasse hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres einen gesonderten Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern schriftlich in Form eines Protokolls zu bestätigen.

Sämtliche Ein- und Ausgaben sind nachzuweisen, die erforderlichen Belege sind beizufügen.

(4) Die durch die Kassenprüfer geprüften Jahresabschlussberichte sind der Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen.

(5) Die Hauptkasse ist alljährlich mindestens einmal durch die Kassenprüfer unvermutet zu prüfen.

Die Prüfung hat sich auf die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins im Sinne dieser Satzung, zu erstrecken. Binnen zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung ist der Vorstand schriftlich, durch Protokoll, über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren.

§ 14

Schadenshaftung

(1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Aufbewahrung.

§ 15

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Änderung der Satzung wie auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche und zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

(4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, gemäß § 6 und 7 der Satzung vertretenen Mitglieder erforderlich.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr an die Liquidatoren zu zahlen.

(6) Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Informationen erfolgen vom Vorstand zu den Mitgliedern und umgekehrt.

§ 17

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.

Der Verein wurde 26.07.2007 unter der Nummer VR 7013 P in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.

Diese Satzung wurde
beschlossen am 20.März 2007.

Jens Adler

.....

1. Vorsitzender

Katrin Koblitz

.....

2.Vorsitzende